

Inhalt

I.	Rechtsgrundlagen	3
1.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO).....	5
	1.1 Art der Baulichen Nutzung	5
	1.2 Maß der baulichen Nutzung	5
	1.2.1Höhe der baulichen Nutzung.....	5
	1.3 Überbaubare Grundstücksfläche	5
	1.4 Nebenanlagen	6
	1.5 Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft.....	6
	1.6 Zeitliche Befristung.....	6
	1.7 Ableitung von Niederschlagswasser.....	6
	1.8 Festsetzung.....	6
	1.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
2.	Örtliche Bauvorschriften gem. § 87 BbgBO	12
	2.1 Äußere Gestaltung (§ 87 (1) BbgBO)	12
	2.2 Einfriedungen §87 (1) BbgBO	12
	2.3 Nebengebäude §87 (2) BbgBO	12
	2.4 Ordnungswidrigkeiten § 85 BbgBO	13

I. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023/Nr. 394).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024/Nr. 225).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2023 (BGBl. I. Nr. 176 S. 1).
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Umweltschadensgesetz (USchadG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18).
- **Brandenburgische Wassergesetz (BgbWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28).
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15]).

- **Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSChG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.215) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, Nr. 16).
- **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- **Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree**, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**, vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung
- **Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)** vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186)
- **Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)** vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit gültigen Fassung
- **Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeitigen Fassung
- **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)** vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung
- **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV)** vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S.2298), „die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist“

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO Abs. 2 Satz 2)

Die Fläche wird als Sondergebiet mit besonderer Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage festgelegt.

Zulässig sind:

- freistehende Solarmodule ohne Betonfundamente mit der erforderlichen Gründung im Rammverfahren.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16–21 a BauNVO)

1.2.1 Höhe der baulichen Nutzung

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der Solar-Module ist mit maximal 4,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Mindestabstand von der Bodenoberfläche zu den Modulen soll 0,8 m betragen.

Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze in der Planzeichnung dargestellt. Die versiegelte Fläche beträgt für erforderliche Betriebsgebäude, Transformatoren sowie sonstige notwendige Nebenanlagen max. 500 m².

1.4 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Flächen für Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher usw. und die dafür notwendigen Zufahrten, sind beispielhaft im zeichnerischen Teil dargestellt. Die Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

1.5 Pflanzgebot / Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauBG)

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Das Plangebiet ist, unter den Modulen, als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Der Einsatz von chemischen Substanzen zur Freihaltung von Pflanzen ist nicht gestattet.

In den Randbereichen der Solarmodule werden Habitate für Reptilien und Feldlerchen angelegt.

Die Vorgaben des Umweltberichtes von Frau Karbowski sind zu beachten.

1.6 Zeitliche Befristung

(§9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Die Dauer des Betriebes der PV-Anlage wird über den Durchführungsvertrag geregelt.

1.7 Ableitung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.
- Unter den Solarmodulen entsteht eine natürliche Vegetation. Eine Ableitung von Oberflächenwasser ist nicht erforderlich.

1.8 Festsetzung

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen des

Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Für die Grünlandpflege und Beweidung sind die Angaben des Umweltberichtes von Frau Karbowiak zu beachten.

1.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende als VAFB gekennzeichnete Maßnahmen sind im Zuge des Artenschutzfachbeitrages formuliert worden. Diese Maßnahmen (V_{AFB}) unterliegen nicht der baurechtlichen Abwägung und sind in Hinblick auf die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG zwingend zu beachten:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung

Zum Schutz der, im Gebiet nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen. Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Die Bauzeitenregelung gilt auch dem Schutz der erfassten Amphibien. In Falle der Durchführung der Baumaßnahmen in den Wintermonaten (November – März), also außerhalb der Wanderungszeiten der Amphibien und mit Einbeziehung der ökologischer Baubegleitung, kann die Installation der Freiflächenphotovoltaikanlage ohne Aufbau eines Amphibienschutzzaunes erfolgen.

V_{AFB2} Zeit- und Kontrollregelung für Beweidung und/oder Mäharbeiten

Die Beweidung ist als umweltverträgliche, schonende Pflege der Flächen der PV-Anlage angesehen. Im Gegensatz zur mechanischen Mahd sind keine Staubentwicklung und Beschädigung der Panele durch Steinschlag zu befürchten. Nutzung der naturnahen Schafbeweidung als Pflegeverfahren ist mit der ökologischen Stromerzeugung kompatibel und trifft in der Öffentlichkeit auf hohe Akzeptanz. Gleichzeitig stellt die

Beweidung auch aus Sicht des Naturschutzes eine sehr geeignete Nutzung der PV-Anlagen-Fläche dar (LfU, 2014), denn:

- Die Beweidung ist in der Regel eine sehr extensive Bewirtschaftung mit positiven Effekten auf die Biodiversität.
- Durch den Tritt der Schafe entstehen Lücken im Boden, wo sich neue Arten ansiedeln können.
- Schafe bringen als „lebende Taxis“ viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten von vorher beweideten Flächen auf die PV-Anlagen-Flächen und können so effektiv die Artenvielfalt erhöhen (Fischer et al., 1995).
- Auch der Kot der Schafe dient vielen Tierarten, wie z.B. Fledermäusen und Mistkäfern als wichtige Nahrungsquelle (Davis et al., 2010). Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule sollte bei Beweidung mit Wirtschaftsrassen 80 cm betragen.
- Flacheisen der Trägergestelle können eine erhebliche Verletzungsquelle darstellen. Sie sollten so verbaut sein, dass weder Schafe, Hunde, noch Menschen daran Schaden nehmen können.
- Daher müssen alle Kabel in der Anlage entweder für die Tiere unerreikbaar sein oder entsprechend geschützt werden. Es dürfen keine Kabelschlaufen nach unten hängen.
- Vor allem PV-Anlagen unter 5 ha Größe (Schalow, 2013) werden als Standweide betrieben.

Die Besatzdichte muss dem Grünlandaufwuchs am Standort je nach Jahreszeit angepasst werden. Nachmähdarbeiten beschränken sich dann auf Bereiche mit Pflanzen, welche von den Schafen grundsätzlich nicht gefressen werden. Die Nachmahd sollte so zeitnah wie möglich nach der Beweidung durchgeführt werden, damit nicht gefressene Pflanzen nicht zum Aussamen kommen (Dietmaier, 2015). Wird eine Beweidung durch Schafe vorgenommen, sollte diese erst ab Mitte Juni erfolgen. Die Besatzdichte muss an der Entwicklung des Grünlands angepasst werden.

Wenn Beweidung nicht möglich ist, ist die konventionelle Mahd zugelassen. Mäharbeiten in den Offenflächen sind regulär nicht vor dem 15.06. eines Jahres durchzuführen, um mögliche Brutzeiten von

Bodenbrütern nicht zu stören. Frühere Arbeitsgänge können zugelassen werden, wenn die Unterhaltungsflächen nachweislich nicht besiedelt sind.

Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich.

V_{AFB3} Sicherung der Habitatqualität

Zur Sicherung der Habitatqualität und der Wiederbesiedlungsmöglichkeit für die Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche) ist eine Selbstbegrünung oder Einsaat einer naturnahen, autochtonen Wildkrautmischung vorzusehen (Regiosaatgut). Eine Bodenbearbeitung in der Betriebsphase ist ebenso auszuschließen wie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Entlang des Zaunes soll ein 3 m breiter, unbefestigter Kontroll- und Wartungsstreifen angelegt. Dieser soll als Blühstreifen ausgebildet und mit einer regionalen Saatgutmischung angesät. Somit wird ein höheres Nahrungsaufkommen für Brutvögel (Sämereien, Insekten) begünstigt. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein. Die Wartungen und Kontrollen entlang des Streifens werden der Mahd (/Beweidungs-)regime angepasst.

Um den positiven Einfluss auf die Individuenzahl von gefährdeten, thermophilen Vögeln des Grünlands innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage zu erreichen, werden genügend große Abstände zwischen den Modulreihen geplant (mind. 4,5 m). Laut Peschel et al. (2019) sind die besonnten Streifen von 3 m und mehr besonders förderungswürdig. Darüber hinaus bestätigt die Studie von Lieder und Lumpe (2011) dass Offenland-Vogelarten (insb. Bodenbrüter, wie Feldlerche) Solarparkflächen regelmäßig besiedeln und die Module als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz, zur Revierbewachung oder zum Sonnenbaden nutzen. Sie urteilten, dass unter und neben den Modulen genügend Flächen zur Nahrungssuche und zum Nestbau zur Verfügung stünden (Heiland, 2018).

V_{AFB4} Verhinderung der Barrierewirkung

Das Plangebiet ist mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) plangemäß einzuzäunen. Durch einen Abstand von

mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaunfeld oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Sofern in Bezug auf eine Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes verkleinert werden muss, kann dies erfolgen, sofern die Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist und nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite). Die Zaunhöhe beträgt max. 2,00 m über Gelände und die Zauntore entsprechen in Bauart der Zaunkonstruktion. Somit kann der Durchlass von Klein- und Mittelsäufern gewährleistet werden.

Der Zaun ist so herzustellen, dass ein Anheben durch Wildtiere erschwert wird.

V_{AFB5} Umweltbaubegleitung

Parallel zur Umsetzung des Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage findet eine Umweltbaubegleitung statt. Diese ist sowohl im Vorfeld als auch während der Bauphase erforderlich. Sie dient dazu sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche. Weiterhin wird hierdurch die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.

V_{AFB6} Bauzeitliche Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Reptilien auf der Eingriffsfläche muss der Baubereich mit einem Reptilienschutzzaun ab Frühjahr (spätestens jedoch im Mai) umzäunt werden, um anschließend Reptilien auf der Fläche abzufangen und um das erneute Einwandern zu verhindern (Abb. 5). Zaunmaterial entsprechend "Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000)" aus undurchsichtigem, UV- und witterungsfestem, reißfestem, formstabilen Material (Polyesterträgergewebe) ausführen. Die Oberfläche des Materials muss glatt sein und für Eidechsen nicht überkletterbar. Als Material wird robuste HDPE-Folie empfohlen. Der Reptilienschutzzaun überragt das Gelände

um mindestens 50 cm. Die Zaunfolie ist mindestens 10 cm tief in das Erdreich einzuarbeiten, um ein Unterwandern zu verhindern. Der Zaun ist in Abständen von 3 bis 4 m durch Zaunpfosten zu verankern. Die Zaunfolie ist auf der vom Baufeld abgewandten Seite an den Pfosten anzubringen, da diese als Kletterhilfe verwendet werden können. Der Reptilienschutzzaun ist so zu stellen, dass ein Ein- bzw. durchwandern von Tieren ins bzw. durch das Baufeld verhindert wird. Der Reptilienschutzzaun muss vor und während der Bauzeit in den aktiven Phasen von Reptilien vorgehalten werden, um ein Wiedereinwandern zu verhindern. Diese Maßnahme ist nur in Verbindung mit der Maßnahme VAFB7 durchzuführen.

AFB7 Abfang und Umsetzen von Zauneidechsen

Der Abfang der Zauneidechsen muss über eine vollständige Vegetationsperiode (spätestens ab Mitte/Ende Mai) erfolgen, sodass auch potentiell vorkommende Schlüpflinge abgefangen werden können. Es sind voraussichtlich bis mindestens Mitte September, an Tagen mit günstiger Witterung solange Zauneidechsen durch fachkundige Personen abzufangen, bis die Fangquote an drei hintereinander folgenden Tagen „Null“ beträgt. Der Abfang von Zauneidechsen ist ausschließlich von Fachkundigen durchzuführen. Die abgesammelten Tiere sollen in unmittelbarer Nähe in die geeigneten Habitate umgesetzt werden. Bei jedem Abfang ist ein Protokoll mit Datum, Witterung, Uhrzeit, Anzahl sowie Geschlecht der Tiere zu erstellen.

2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 87 BbgBO

2.1 Äußere Gestaltung (§ 87 (1) BbgBO)

- Bei der Farbgebung der Photovoltaikmodule sind Anthrazit- und Grautöne zulässig. Leuchtende und grell wirkende Farben sind unzulässig.
- Dachform und -neigung. Es werden zugelassen Pultdach und Satteldach mit Dachneigung von 0° (Flachdach) bis 15°, zugelassen sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer.
- Die Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist sowohl nach Süden als auch nach Osten und Westen zulässig. Der Neigungswinkel beträgt zwischen 10 und 25 Grad. Verwendet werden dürfen Photovoltaikmodule mit kristalliner Zelltechnologie in der Ausführung als Doppelglasmodule (Vorder- Und Rückseite mit einer Glasscheibe ausgestattet sowie Photovoltaikmodule mit einer Folienrückwand)
- Beleuchtung der Anlage wird ausgeschlossen
- Es sind nur umweltverträgliche Materialien zu verwenden

2.2 Einfriedungen §87 (1) BbgBO

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, incl. Übersteigschutz (Stacheldraht). Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, wird eine Bodenfreiheit von ca. 0,15 m festgesetzt. Der Zaun ist im unteren Bereich so herzustellen, dass ein Einwechseln von Wild verhindert wird.

2.3 Nebengebäude §87 (2) BbgBO

Nebengebäude wie z.B. die Trafostation oder Batteriespeicher sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

2.4 Ordnungswidrigkeiten § 85 BbgBO

Nach § 85 BbgBO liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn gegen die nach § 87 BbgBO örtlichen Bauvorschriften gehandelt wird.

Falkenhagen, denFalkenhagen, den

Bärbel Mede

Bärbel Mede

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin